

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024

vom 26. August 1997

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienplan "Landschule Röserntal"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 30. April 1997 den Waldbaulinienplan "Landschule Röserntal" beschlossen. Gleichzeitig wurde die rechtsgültige Waldbaulinie im östlichen Teilbereich (bestehende Garage) aufgehoben.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Stadtrates Liestal (Schreiben vom 22. Juli 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Der vom Einwohnerrat Liestal am 30. April 1997 beschlossene Waldbaulinienplan "Landschule Röserntal" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig wird der bisher rechtsgültige Waldbaulinienplan "Schillingsrain" aufgehoben (RRB Nr. 1607 vom 30.5.1972, Inv. Nr. 40/eBS/14/0).
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/BSP/57/0 (Waldbaulinienplan) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6) (2 Archiv, ZD, OK, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der

Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Kundschin', written in a cursive style.